



Positionspapier zur Verbraucherpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

erarbeitet von der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden
Gerda Hasselfeldt MdB
und
der Beauftragten für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Ursula Heinen MdB

Verbraucherpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die beinahe sämtliche Bereiche der politischen Agenda betrifft.

Neben Fragen der Lebensmittelsicherheit, dem klassischen Kernbereich der Verbraucherpolitik, haben v.a. rechtliche und wirtschaftliche Verbraucherbelange an Bedeutung gewonnen. Zunehmende Globalisierung und technischer Fortschritt stellen die Verbraucherpolitik gerade in diesen Bereichen vor neue Herausforderungen.

Aufgrund des Querschnittscharakters berührt und betrifft Verbraucherpolitik jeden von uns – sei es als Käufer, Konsument oder Patient. Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist Verbraucherpolitik daher eines der zentralen Anliegen einer bürgernahen Politik.

Im Mittelpunkt der von der Union verfolgten Verbraucherpolitik steht der Verbraucher als eigenverantwortlich handelnder Konsument und Marktteilnehmer. Jegliche Form ideologisch motivierter Verbraucherlenkung lehnen wir ab. Dirigistische Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers widersprechen nicht zuletzt dem vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Leitbild des mündigen Verbrauchers.

Die Union steht zudem für eine Verbraucherpolitik, die ein Gleichgewicht zwischen Verbraucher- und Wirtschaftsinteressen sucht. Nur so kann sowohl für den Einzelnen ein hohes Maß an Lebensqualität gesichert, als auch wirtschaftliches Wachstum und Innovation gefördert werden. Verunsicherte Verbraucher nützen auch der Wirtschaft nicht. Eine umfassende Verbraucherpolitik darf nicht dazu führen, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zu verschlechtern – Verbraucherpolitik bedeutet insofern auch die Wahrung der Angebots- und Preisvielfalt.

I. Verbraucherinformation

Damit der Verbraucher eigenverantwortlich entscheiden kann, benötigt er vor allem Informationen. Umfassende, sachliche und vor allem verständliche Information ist damit Grundvoraussetzung für ein eigenverantwortliches Kauf- und Konsumverhalten. Daher müssen bereits vorhandene Informationsquellen und die Produktkennzeichnung ausgebaut, vervollständigt und auf ihre Verständlichkeit hin überprüft werden. Hierbei ist zu beachten, dass auch ein Zuviel an Informationen den Informationswert mindern anstatt steigern kann.

Darüber hinaus sollen durch ein Verbraucherinformationsgesetz die bei Behörden vorhandenen Produktinformationen erschlossen werden. Der Bund muss sich hier an den Kosten, die den einzelnen Bundesländern bei Gewährung des Auskunftsanspruches entstehen, angemessen beteiligen. Hierbei muss die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen gewährleistet sein. Eine bedarfsgerechte individuelle Beratung muss im Mittelpunkt stehen.

Es sind auch Verbesserungen im Bereich der Information durch Unternehmen notwendig. Ein Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen sollte allerdings das letzte Mittel sein und nur auf europäischer Ebene geregelt werden. Die Ermächtigung zu Warnungen vor Gesundheitsgefahren und die Verpflichtung zu aktiver behördlicher Information zur Gesundheitsvorsorge und zum Täuschungsschutz sollten dem Fachrecht vorbehalten bleiben.

II. Telekommunikationsmehrwertdienste, premium-SMS und Dialer

Das Marktvolumen von Auskunfts- und Mehrwertdiensten in Deutschland ist in den vergangenen Jahren rasant gestiegen und wird heute auf fast zwei Milliarden Euro geschätzt. Dennoch ist das Potential für Auskunfts- und Mehrwertdienste – und damit für neue Geschäftsmodelle und weitere Arbeitsplätze – bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Entscheidend für den weiteren Erfolg der Mehrwertdienste ist der Erhalt des Vertrauens der Kunden in die Seriosität der Diensteanbieter. Gerade in den Bereichen mobile marketing und premium-SMS muss die Produkt- und Preistransparenz gesteigert werden.

Dort, wo Selbstverpflichtungen der Industrie keinen wirksamen Schutz vor Missbrauch und damit der Zerstörung legaler Geschäftsmodelle bieten, muss der Gesetzgeber handeln. Ein erster Schritt wurde nach langem Zögern mit dem „Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er- und 0900er-Nummern“ im Sommer des vorletzten Jahres unternommen. Das Gesetz greift jedoch viel zu kurz.

Durch fortgesetzten Missbrauch bei unseriösen Mehrwertdiensten entsteht ein erhebliches Akzeptanzproblem für seriöse Auskunfts- und Mehrwertdienste und neue Geschäftsmodelle.

Besonders negativ sind Angebote aufgefallen, bei denen Handy-Nutzer ohne transparent über die entsprechenden Kosten informiert worden zu sein, so genannte Abonnements über eine Vielzahl kostenträchtiger premium-SMS abschließen. Dies gilt auch für Lockanrufe oder –SMS, bei denen dann Antworten auf teure Mehrwertdienste-Nummern geleitet werden oder aber Bestellungen von Premium-SMS auslösen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften müssen solche Missbräuche effektiv bekämpft werden. Insbesondere ist dabei ein angemessener Ausgleich zwischen Verbraucherschutz und Bevormundung der Konsumenten, den wirtschaftlichen Interessen der seriösen Anbieter und der Verbraucher sowie eine größere Produkt- und Preistransparenz zu gewährleisten.

III. Spam-Mails

E-mails sind im Geschäfts- und Privatleben ein unverzichtbares Kommunikationsmittel. Die Zahl der unverlangt zugesandten Werbe-emails (spam-mails) via Internet wächst derzeit exponentiell und verursacht enorme volks- und privatwirtschaftliche Schäden: Die Zahl der verschickten spam-mails verdoppelt sich alle achtzehn Monate. Im Jahr 2000 waren Schätzungen zufolge lediglich ca. acht

Prozent aller mails unverlangte Werbe-mails, Ende 2002 ging man von 40% aus, derzeit ist mehr als jede zweite mail spam. Täglich sind dies dreizehn Milliarden mails.

Die spam-mails verursachen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden. Bei Internet-Service-Providern, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, gemeinnützigen Organisationen und Behörden entstehen erhebliche Kosten dadurch, dass spam-mails entweder kostenträchtige Abwehrmaßnahmen erfordern oder aber die Arbeitszeit der Angestellten absorbieren. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass den Unternehmen in der EU 2002 ein Produktivitätsverlust von 2,5 Mrd. € entstanden ist.

Spam-mails bewerben oft mehr oder weniger erotische Produkte und Dienstleistungen, Psychopharmaka und ähnlich unseriöse Okkasionen, so dass sie auch geeignet sind, das Vertrauen des Publikums in das Kommunikationsmittel e-mail nachhaltig zu erschüttern.

Als gefährlich erweist sich auch das Phishing (password+fishing, „nach Passwörtern angeln“): Betrüger bringen Internetbenutzer u.a. durch gefälschte E-Mails beispielsweise seriöser Kreditinstitute oder online-Auktionshäuser dazu, gefälschte Websites zu besuchen und dort persönliche Informationen wie Bankzugangsdaten, Kreditkartennummern oder andere passwords preiszugeben.

Durch die Novelle des Gesetzes gegen Unlauteren Wettbewerb ist klargestellt, dass die unverlangte Zusendung von Werbemails unlauteres Wettbewerbsverhalten darstellt, das lediglich zu Gunsten der klageberechtigten Wettbewerber und Institutionen die zivilrechtlichen Rechtsfolgen des Schadensersatzes, der Gewinnabschöpfung und der Unterlassungsverpflichtung auslösen kann.

Wir fordern daher, dass die Verwendung nicht existenter oder gefälschter IP- oder Absenderangaben grundsätzlich bei unverlangt und ohne vorheriges Einverständnis zugesandten Werbe-mails als Ordnungswidrigkeit behandelt und mit Bußgeldern bewehrt wird. Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten gilt dies nicht – wie von der Bundesregierung beabsichtigt – für den Inhalt des „Betreffs“ der mail.

IV. Wettbewerbsrecht

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt die ausdrückliche Aufnahme der Verbraucher in den Schutzzweck des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb sowie die Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Werbebeschränkungen. Die Einführung eines Gewinnabschöpfungsanspruches zur Bekämpfung von gezielten Wettbewerbsverstößen auf Kosten einer Vielzahl von Verbrauchern bewerten wir ebenfalls grundsätzlich positiv. Allerdings bestehen aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Anspruchs durch die Bundesregierung in § 10 UWG erhebliche Zweifel an seiner Praktikabilität. Die Praxis wird zeigen, ob der Gewinnabschöpfungsanspruch in dieser Form seinem Ziel gerecht werden kann, den „schwarzen Schafen“ unter den Wettbewerbern tatsächlich ihre Unrechtsgewinne abzunehmen.

V. Harmonisierung des rechtlichen Verbraucherschutzes im europäischen Binnenmarkt

Damit Verbraucher den Binnenmarkt mit seinen vielfältigen Möglichkeiten stärker nutzen, müssen die rechtlichen Voraussetzungen für den reibungslosen grenzüberschreitenden Warenkauf und für grenzüberschreitende Dienstleistungen auf europäischer Ebene verbessert werden. Vor allem sind Rechtssicherheit und -klarheit notwendig, um das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt und damit auch die grenzüberschreitende Nachfrage zu stärken.

Hierfür ist entscheidend, dass grenzüberschreitende Verstöße gegen Verbraucherrechte aufgedeckt und gegen unseriöse, im Ausland ansässige Marktteilnehmer gerichtlich vorgegangen und vollstreckt werden kann.

Mit diesem Ziel hat die EU die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz erlassen: Die Verordnung verpflichtet alle Mitgliedstaaten, bis 2006 eine staatliche Behörde aufzubauen, die an dem Netzwerk teilnimmt und z.B. durch Amtshilfe oder Auskunftserteilung den Partnerbehörden in anderen Mitgliedstaaten die Aufnahme von Ermittlungen ermöglicht.

Bei der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung ist die in Deutschland bestehende Struktur der privatrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherrechten zu berücksichtigen. Die bestehenden Verbraucherschutz- und Wettbewerbsorganisationen sind daher so weit wie möglich bei der Umsetzung der EU-Vorgaben zu berücksichtigen und in das Netzwerk einzubeziehen.

Die europäische Initiative zur Novellierung des Lauterkeitsrechts sehen wir ebenfalls als wichtigen Schritt in Richtung Rechtssicherheit und -klarheit. Das gewählte Prinzip der Vollharmonisierung darf allerdings nicht dazu führen, dass das nationale Verbraucherschutzniveau abgesenkt wird. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der geplanten Unlauterkeitsrichtlinie auf Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern ist zu eng. Wir treten daher für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auch auf B2B-Verhältnisse ein.

Begrüßenswert ist auch das Projekt der Europäischen Kommission, das gesamte Europäische Vertragsrecht zu überarbeiten. Der Aktionsplan 2003 schlägt einen gemeinsamen Referenzrahmen vor, der klare Definitionen von Rechtsbegriffen, grundlegenden Prinzipien und kohärenten Musterregeln des Vertragsrechts enthalten und der sich auf den gemeinschaftlichen Besitzstand der EU und die besten Lösungen in der Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten stützen soll. Wir werden auf europäischer Ebene versuchen, an der für 2009 geplanten Veröffentlichung des Gemeinsamen Referenzrahmens aktiv mitzuarbeiten.

VI. Überschuldung privater Haushalte, Verbraucherinsolvenzen

In Deutschland sind immer mehr private Haushalte überschuldet oder insolvent. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung ergab, dass es Ende 1999 rund 2,77 Millionen überschuldete private Haushalte gab, aktuelle Schätzungen gehen von fast doppelt so viel betroffenen Haushalten aus. Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen hat sich in Deutschland in nur fünf Jahren verdreifacht, allein ein Vergleich der Insolvenzanträge im April 2004 mit den Insolvenzanträgen des April 2003 zeigt, dass private Insolvenzen um 30 Prozent angestiegen sind.

Zunehmend geraten auch junge Menschen in die Schuldenfalle: Jeder zehnte Jugendliche oder junge Erwachsene steht nach einer Studie des Instituts für Jugendforschung (IJP) bereits mit durchschnittlich 1.550 Euro im Minus. Eine der Ursachen hierfür ist die exzessive Nutzung des Mobiltelefons. Wir fordern daher, dass Kinder und Jugendliche verstärkt durch präventive Maßnahmen schon in Kindergarten und Schule den Umgang mit Geld lernen müssen. Darüber hinaus sollten zusammen mit der Telekommunikationswirtschaft Lösungsansätze entwickelt werden, um den Umgang der Jugendlichen mit den neuen Medien verantwortungsbewusster zu gestalten.

Allgemein muss für Betroffene aller Altersgruppen unter Beteiligung der Wirtschaft und der Kreditinstitute im Rahmen von Aufklärung und Schuldnerberatung ein Weg aus den Schulden gefunden werden.

VII. Rechte von Bahnkunden und Verbrauchern im sonstigen öffentlichen Verkehr

Fahrgastrechte sind im Vergleich zu Verbraucherrechten in anderen Bereichen des Geschäftsverkehrs immer noch unterentwickelt. Es bedarf eines rechtlichen Rahmens zur einheitlichen Regelung von Ansprüchen bei der Benutzung von Bahnen und Bussen sowie für den Luftverkehr, die Schifffahrt und den Fernbus-Linienvverkehr. Insbesondere sind die Rechte von Bahnkunden kurzfristig zu verbessern. Die Selbstverpflichtungsinitiative der Bahn zur Entschädigung der Fahrgäste bei Verspätung und Zugausfall ist nicht ausreichend und greift zu kurz. Vor allem ist der in § 17 EVO geregelte Haftungsausschluss für Ansprüche der Verbraucher auf Schadenersatz wegen Verspätung abzuschaffen. Die Beförderungsbedingungen sind von öffentlich-rechtlichen in privatrechtliche Geschäftsbedingungen umzuwandeln. In keinem anderen Bereich ist der Verbraucher rechtlich verpflichtet, auch für eine mangelhafte Leistung den vollständigen Preis zu bezahlen bzw. gegen seinen Willen eine mangelhafte Leistung anzunehmen. Spätestens nach der Privatisierung der Bahn im Jahr 1994 ist dieses Sonderrecht nicht mehr gerechtfertigt.

Die europäische Verordnung über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste, die am 17. Februar 2005 in Kraft tritt sowie das am 28.06.2004 in Deutschland in Kraft getretene Montrealer Luftverkehrsabkommen sind zur Stärkung der Rechte von Fluggästen zu begrüßen. Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die erweiterten Passagierrechte im grenzüberschreitenden Verkehr über den Flugverkehr hinaus auch auf den Bahn- und Seeverkehr ausgeweitet werden. Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr (2004/0049 vom 3.3.2003) ist uneingeschränkt zu unterstützen.

VIII. Finanzdienstleistungen

Effiziente Information durch die Anbieter und unabhängige Beratung sind wesentliche Voraussetzung dafür, dass Verbraucher bei – oftmals mit hohen wirtschaftlichen Investitionen bzw. Risiken verbundenen – Finanzgeschäften auf sicherer und fundierter Basis eigenverantwortliche Entscheidungen treffen können.

Zweifel an der Sicherheit des PIN-Systems von EC- und Kreditkarten erfordern Investitionen in europaweit einheitliche und effiziente Sicherheitssysteme. Das EC-Lastschriftverfahren d.h. Zahlung per Karte und Unterschrift – ist derzeit noch weit verbreitet und sollte neben dem PIN-Verfahren zumindest in nächster Zeit erhalten bleiben, da der Verbraucher unberechtigte Lastschriften bei nicht verschuldetem Verlust zurückrufen kann.

EU-Vorgaben dürfen nicht zum Nachteil der Verbraucher umgesetzt werden – wie dies deutsche Banken und Sparkassen durch die Anhebung der Gebühren für die Geldabhebung an Automaten anlässlich der Harmonisierung der Gebühren bei Geldabhebungen im Ausland getan haben.

Bevormundung der Verbraucher durch ausufernde Beratungspflichten sowie die faktische Verhinderung der Inanspruchnahme von Krediten durch einkommensschwache Bevölkerungskreise durch die geplante EU-Verbraucherkreditrichtlinie müssen verhindert werden. Auch darf durch das beabsichtigte Prinzip der Maximalharmonisierung das nationale Schutzniveau nicht abgesenkt werden.

Damit die Möglichkeit für alle Bürger besteht, am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen, ist die Einrichtung und Führung von Girokonten zumindest auf Guthabenbasis für alle Verbraucher zu gewährleisten. Die Banken müssen umfassend ihrer Selbstverpflichtung zur Gewährung von Guthabenkonten für „Jedermann“ nachkommen.

Das Kontenpfändungsrecht ist dahingehend zu reformieren, dass ein unpfändbarer Sockelbetrag zur Sicherung des Existenzminimums auf dem Girokonto uneingeschränkt verfügbar bleibt. Die geltende Rechtslage, nach der der für die Sicherung des Lebensunterhalts notwendige Betrag nicht von Anfang an geschützt ist, sondern durch aufwändige gerichtliche Verfahren freigegeben werden muss, stellt für die Betroffenen eine unzumutbare Belastung dar. Die Sicherung des Existenzminimums dient auch dazu, die Kündigung des Girovertrags zu verhindern. Führt der Schuldner mehrere Konten, ist allerdings zu gewährleisten, dass der unpfändbare Sockelbetrag nur auf einem der Konten dem Zugriff der Gläubiger entzogen ist.

Im Bereich des Anlegerschutzes sind die Informations- und Beratungsangebote zu verbessern und Transparenz- und Offenlegungspflichten zu verstärken

Bei der Reform des Versicherungsvertragsrechts müssen die Verbraucherverbände in die Beratung einbezogen werden und Verbraucherinteressen stärker zur Geltung kommen.

IX. Wettbewerb und effiziente staatliche Förderung im Energiemarkt

Nachdem die Preise für Strom durch die Liberalisierung der Strommärkte 1998 zunächst deutlich gesunken waren, sind sie inzwischen durch die verfehlte Energiepolitik der rot-grünen Bundesregierung um das Fünffache gestiegen. Auch die Ökosteuer und die Auswirkungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind für das gestiegene Preisniveau für die Endverbraucher verantwortlich. Wir brauchen endlich den von allen gewünschten Wettbewerb im Energiemarkt und die Überprüfung der Förderpraxis der erneuerbaren Energien im Rahmen eines vernünftigen Instrumentenmixes untereinander mit Blick auf den Emissionshandel. Das Energiewirtschaftsgesetz ist dahingehend zu reformieren, dass eine starke Regulierungsbehörde die Nutzungsentgelte bereits im Vorfeld prüfen und genehmigen muss.

X. Lebensmittelkennzeichnung

Bei Lebensmitteln und den meisten anderen Produkten des täglichen Bedarfs erfolgt die wesentliche Information über die Kennzeichnung. Gerade im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung gibt es erheblichen Verbesserungsbedarf v.a. in Hinblick auf die Verständlichkeit der Information. Eine Produktkennzeichnung als Primärinformation muss allgemein verständlich und auf das Wesentliche reduziert sein. Gerade im Bereich der Bioprodukte führt eine Vielzahl von Kennzeichnungen – sog. Bio-Label – zu einer Verwirrung der Verbraucher. Auch muss, was in anderen Ländern als „Bio“ gilt, nicht unbedingt deutschen Standards entsprechen. Es ist daher in diesem Bereich dringend erforderlich, für mehr Klarheit zu sorgen. Darüber hinaus ist eine geographische Herkunftsbezeichnung für alle Lebensmittel – bei verarbeiteten Produkten auf die wesentlichen Bestandteile beschränkt - einzuführen. Soweit durch die Straffung der Primärkennzeichnung Detailinformationen z.B. für bestimmte Verbrauchergruppen verloren gehen, sollte dies durch Selbstverpflichtungen der Unternehmen zur Verbraucherinformation aufgefangen werden.

Eine Kennzeichnung loser Waren durch Veröffentlichung einer *vollständigen* Zutatenliste gefährdet nach unserer Auffassung den Bestand von Bedienungstheken und ist deshalb in dieser Form nicht praktikabel. Im Hinblick auf eine Kennzeichnung von *allergieauslösenden Stoffen* ist im Interesse der Verbraucher eine gewisse Kennzeichnung notwendig, die jedoch zwingend mit den Vertretern der beteiligten Wirtschaft und des Handels abgestimmt sein muss.

Den auf EU-Ebene diskutierten Verordnungsentwurf über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln, sog. „Health Claims“, begrüßen wir grundsätzlich als richtigen Schritt in Richtung Information und Irreführungsschutz der Verbraucher. Allerdings schießen die vorgeschlagenen

Regelungen zum Teil über das Ziel hinaus, indem sie die Verbraucher bevormunden und unnötige Bürokratien erzeugen. Wir fordern daher Nachbesserungen in dem Sinne, dass die Regelungen dem Leitbild des mündigen Verbrauchers entsprechen und die Innovationsfähigkeit der Lebensmittel- und Verbewirtschaft erhalten.

Die seit dem 18. April 2004 EU-weit geltenden Kennzeichnungspflichten für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sind als ein bedeutender Schritt zu mehr Transparenz und Wahlfreiheit für die Verbraucher grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings herrscht nach wie vor keine vollständige Transparenz, da sich die Kennzeichnung einerseits nicht an der Nachweisbarkeit im Endprodukt, sondern am Produktionsprozess orientiert, andererseits aber tierische Produkte grundsätzlich von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind. Im Sinne einer vollständigen Transparenz sollte sich die Bundesregierung daher auf EU-Ebene dafür einsetzen, die Kennzeichnungspflicht auch auf tierische Produkte, wie Fleisch und Milchprodukte auszuweiten.

XI. Lebensmittelüberwachung

Wir brauchen außerdem endlich bundes- und europaweit einheitliche Standards für die Lebensmittelüberwachung. Verbraucherschutz darf nicht von der jeweiligen Haushaltslage eines Landes abhängen, der Bund ist daher aufgefordert, die Lebensmittelkontrollen der Länder stärker zu koordinieren. Ein einheitliches Durchführungsrecht und bessere Koordination und Kommunikation zwischen Bund und Ländern sowie Bund und EU ist insbesondere notwendig, da nationales Vorgehen und fehlende Abstimmung zwischen Ländern und Bund nur Scheinsicherheit gibt. Die EU-Verordnung über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen vom 29. April 2004, die eine Harmonisierung der nationalen Kontrollsysteme zum Ziel hat und ab dem 1. Januar 2006 anzuwenden ist, ist vor diesem Hintergrund ebenfalls zu begrüßen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV-Rüb), die unter anderem die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Verordnung schafft, ist als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen.

XII. Über-, Fehl- und Mangelernährung

Von Übergewicht, Fehl- und Mangelernährung sind in Deutschland vor allem auch Kinder und Jugendliche betroffen. Ernährungsbedingte chronische Erkrankungen machen aufgrund der daraus resultierenden Behandlungskosten Fehlernährung neben einem individuellen zu einem gesamtgesellschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Problem.

Es bedarf daher eines langfristigen und breit angelegten Programms, das in einer einheitlichen Strategie alle beteiligten gesellschaftlichen Ebenen und Akteure erfasst. Kurzfristige Aktionen und imagewirksame Pilotprojekte wie von der Bundesverbraucherministerin betrieben sind hingegen nicht zielführend. Unter den beteiligten Ministerien – Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – müssen Strategien und Vorgehen gegen Fehl- und Überernährung abgestimmt und koordiniert werden, um unnötige Kosten zu vermeiden und eine wirkungseffektive Zusammenarbeit zu ermöglichen. Im Mittelpunkt muss hierbei die Prävention durch Aufklärung über Ernährung, Nahrungsmittel und Lebensmittelzubereitung in Kindergärten und Schulen stehen. Ernährung, Bewegung und Freizeitgestaltung müssen wieder zu einer gesunden Lebensführung zusammengeführt werden. Hierzu sollten Fortbildungen für Lehrer, Eltern und Kinder wie auch die Aufnahme von Ernährungskunde in die Lehrpläne beitragen.

XIII. Stärkung der Verbraucher-/Patientenrechte im Bereich der Schönheitschirurgie

Fehlende bzw. mangelhaft ausgestaltete Patientenrechte können im Bereich der Schönheitschirurgie/Schönheitsoperationen besonders gravierende Folgen für die Betroffenen haben. Obwohl die Zahl der Schönheitsoperationen von Jahr zu Jahr zunimmt – im Jahr 2002 ließen mehr als 800.000 Menschen eine Schönheitsoperation an sich durchführen – ist der Begriff „Schönheitschirurg“ in Deutschland nicht geschützt, so dass jeder approbierte Mediziner den Namen führen, mit ihm werben und entsprechende Eingriffe durchführen kann, ohne besondere fachliche Qualifikationen zu haben. Dies reicht bis zu Heilpraktikern, die legal Fettabsaugungen durchführen dürfen. Die Folgen mangelhafter fachlicher Qualifikation reichen von unzureichender Aufklärung der Patienten bis hin zu dauerhaften Schmerzen und Entstellungen sowie lebensgefährlichen Komplikationen während und nach der Operation bis zum Tode.

Wir fordern daher zur Verminderung gesundheitlicher und kosmetischer Schäden in Anlehnung an europäische Initiativen auch in Deutschland die Entwicklung geeigneter Zertifizierungsverfahren für Ärzte, die sog. Schönheitsoperationen durchführen. Darüber hinaus müssen gewerbliche Institutionen, die primär Schönheitsoperationen durchführen, stärker kontrolliert werden. Außerdem sind die Werbebeschränkungen des Heilmittelwerbegesetzes auf Schönheitsoperationen, d.h. medizinisch nicht indizierte Eingriff auszuweiten. Vor allem aber sind Schönheitsoperationen an Minderjährigen zu verbieten.

XIV. Gentests und Datenschutz

Der Fortschritt der humangenetischen Forschung lässt eine Fülle neuer diagnostischer Möglichkeiten erwarten. In den vergangenen Jahren ist eine Zunahme sowohl der Zahl der Anbieter als auch der Inanspruchnahme genetischer Diagnoseleistungen zu verzeichnen. Genetische Daten sind persönliche, identitätsrelevante Gesundheitsdaten mit hohem prädikativem Potential, die auch Informationen über Dritte (Verwandte) offenbaren. Zum einen sind ihr Umfang und ihre mögliche Bedeutung für den Betroffenen oft nicht abschätzbar, zum anderen bergen genetische Daten Risiken sozialer, ethnischer und eugenischer Diskriminierung, die deshalb ein entsprechend hohes Schutzniveau gegenüber möglichem Missbrauch erfordern.

Gerade um die positiven Chancen genetischer Diagnostik nutzen zu können, bedarf es gesetzlicher Regelungen, die das Recht des Einzelnen auf informelle Selbstbestimmung (Recht auf Wissen, Recht auf Nichtwissen, Recht auf Durchführung und Recht auf Ablehnung eines Gentests ohne Stigmatisierung) sichern, die Durchführung von Gentests von einer schriftlichen Zustimmung des Betroffenen abhängig machen und für den Umgang mit genetischen Daten datenschutzrechtliche Bestimmungen enthalten, um eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern.

XV. Stärkung der unabhängigen Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentralen der einzelnen Bundesländer sind von zentraler Bedeutung für die unabhängige und kompetente Beratung und Information der Verbraucher. Die Abhängigkeit von der jährlichen Haushaltslage und der dementsprechenden Veränderung der jährlichen staatlichen Förderung stellt ein Problem für die Kontinuität der Beratungstätigkeit dar. Die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern hat bereits Insolvenz angemeldet. Die Bundesregierung sollte daher Konzepte für die Stärkung der Unabhängigkeit und finanzielle Sicherung der Verbraucherberatungen – z.B. durch Gründung einer Stiftung – entwerfen und gemeinsam mit den Bundesländern beraten. Bereits jetzt sollte die Stiftung Warentest in die Unabhängigkeit entlassen werden.

Die Bundesregierung muss sich auch dafür einsetzen, dass die Existenz der Schuldnerberatungsstellen gesichert bleibt.